

Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Medelby

Nach Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 41 der Friedhofsatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Medelby in seinen Sitzungen am 13.11.2014 und 04.12.2014 die nachstehende neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig. Gebühren für Nutzungsrechte in Jahren sind zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung des Nutzungsrechts in einer Summe für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten, für die Fälligkeit der Gebühren gilt Satz 1.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann –abgesehen von Notfällen– die Nutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Einziehung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschildnerin bzw. der Vollstreckungsschildner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 – 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren –FUG–)

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Erdwahlgrab
für 25 Jahre –je Grabbreite- | 950,00 € |
| 2. Erdrasenwahlgrab
a. für 25 Jahre - je Grabbreite- ohne Pflanzstreifen
b. für 25 Jahre - je Grabbreite- mit Pflanzstreifen | 1.150,00 €
1.150,00 € |
| 3. Urnenwahlgrab
für 20 Jahre - je Grabbreite - | 950,00 € |
| 4. Urnenrasenreihengrab
für 20 Jahre incl. Pflege | 940,00 € |
| 5. Urnenwahlgrab „Kreuzgarten“
für 20 Jahre incl. Steinplatte, 1. Gravur und Pflege
bei Verlängerung um 20 Jahre | 1.450,00 €
1.150,00 € |
| 6. Urnenreihengrab mit Gemeinschaftstele „Kreuzgarten“
für 20 Jahre incl. Bronzeschriftzug und Pflege | 1.170,00 € |

7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1, 2, 3 und 5 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und tagesgenau abgerechnet.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, Aufbringen von Mutterboden

- | | |
|--|----------|
| a. für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m | 280,00 € |
| b. für eine Erdbestattung, Särge über 1,20 m | 550,00 € |
| c. für eine Urnenbestattung | 220,00 € |

III. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------------------------------|
| a. Benutzung der Einrichtung für eine Trauerfeier * | 260,00 € |
| b. Benutzung der Leichenhalle, wenn die Bestattung
auswärts erfolgen soll pro Tag * | 110,00 € |
| c. Umwandlung Erdwahlgrab in Erdrasenwahlgrab für die
Restlaufzeit pro Jahr und Grabbreite
(Bei Verlängerung des NR wird dann die Gebühr für ein
Erdrasenwahlgrab berechnet.) | 20,00 € |
| e. Räumen einer Grabstätte - je Grabbreite - | 100,00 € |
| f. Lagerung von alten Grabsteinen
Urnenplatten
mittlere Grabsteine
große Grabsteine (nur Lagerung, die großen Grabsteine
müssen vom Nutzungsberechtigten selbst transportiert werden) | 60,00 €
120,00 €
200,00 € |

g. Eingeschränktes Nutzungsrecht -je Grabbreite -

10,00 €

* Für Kirchenmitglieder sind diese Leistungen gebührenfrei.

IV. Gebühren für eine Ausgrabung

a. Ausgrabung einer Leiche	1.150,00 €
b. Ausgrabung einer Urne	500,00 €
c. Wiederbeisetzung einer Urne innerhalb des Friedhofes	220,00 €

V. Verwaltungsgebühren

a. Umwandlungsgebühr EWG in ERWG Grabbreite	20,00 €
b. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	20,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

für ein Jahr pro Grabbreite	24,00 €
-----------------------------	---------

82

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 30.06.2009 sowie die Nachträge vom 04.05.2011 und 27.03.2013 außer Kraft.

Medelby, den 06.03.2015

Der Kirchengemeinderat:



A. Achilles
(Mitglied des Kirchengemeinderates)

[illegible]

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

24837 Schleswig, den 09.03.2015

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
- Der Kirchenkreisrat -
Im Auftrag



Kirchenverwaltungsdirektor

**1. Nachtragssatzung
zur
Friedhofssatzung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Medelby**

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Medelby in seiner Sitzung am 08.06.2017 die nachstehende 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung vom 06.03.2015 beschlossen.

§ 1

(1) § 12 Absatz 6 der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Medelby vom 06.03.2015 wird ergänzt um den Buchstaben c):

§ 12 Allgemeines

(6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

"c) Urnenwahlgrabstätten Baumfrieden für die Beisetzung einer Urne: Länge 45 cm und Breite 40 cm.
Urnenwahlgrabstätten Baumfrieden für die Beisetzung zweier Urnen: Länge 90 cm und Breite 45 cm."

(2) Die Friedhofssatzung wird ergänzt um § 21a):

"§ 21a) Urnenwahlgrabstätten mit Pflege "Baumfrieden":

(1) Urnenwahlgrabstätten im Grabfeld Baumfrieden werden angelegt zur Beisetzung von einer Urne oder zur Beisetzung von zwei Urnen.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte im Grabfeld Baumfrieden umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines Grabmals. Der Friedhofsträger bringt einheitliche Gedenktafeln an. Ihm allein obliegt auch die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten.

(3) Für Grabschmuck gilt § 20 Absatz 2 entsprechend."

§ 2

(1) Schlussbestimmung

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Medelby, den 08.08.2017

Der Kirchengemeinderat

A. Kern
Vorsitzende/er



C. Schill
Mitglied des Kirchengemeinderates

XX
Tgb.-Nr. 636/2017

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

24837 Schleswig, den 13.09.2017

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
- Der Kirchenkreisrat -
Im Auftrag

[Signature]
Kirchenverwaltungsdirektor



**1. Nachtragssatzung
zur
Friedhofsgebührensatzung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Medelby**

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Medelby in seiner Sitzung am 08.06.2017 die nachstehende 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 06.03.2015 beschlossen.

§ 1

(1) § 7 I. 5. erhält folgende Fassung:

§ 7 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

- | | | |
|-----|---|--------------|
| "5. | a. Urnenwahlgrab "Kreuzgarten" | |
| | für 20 Jahre incl. Steinplatte, 1. Gravur und Pflege | 1.450,-- € |
| | bei Verlängerung um 20 Jahre | 1.150,-- € |
| | b. Urnenwahlgrab "Baumfrieden" | |
| | für eine Urne, für 20 Jahre einschließlich Erinnerungstafel und Pflege | 1.000 ,--€ |
| | für zwei Urnen, für 20 Jahre einschließlich Erinnerungstafel und Pflege | 1.200 ,--€ " |

§ 2

(1) Schlussbestimmung

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Medelby, den 05.09.2017

Der Kirchengemeinderat

A. Kerner
Vorsitzende(r)



Ch. Schill
Mitglied des Kirchengemeinderates

[illegible]

Tgb.-Nr. 636/2017

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

24837 Schleswig, den 13.09.2017

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
-Der Kirchenkreisrat-
Im Auftrag

Kirchenverwaltungsdirektor

